# Turn- und Sportverein Mettauertal

# **Statuten**

Ausgabe 2024



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

# A) Präambel

Die Vorstände der nachstehend aufgeführten Vereine haben sich zum Ziel gesetzt, in der Gemeinde Mettauertal gemeinsam ein attraktives Sportangebot anzubieten.

Die einzelnen Vereine haben in ihrer rechtlichen Eigenständigkeit in der Vergangenheit zahlreiche gemeinsame Aktivitäten entwickelt. Nun sollen ausserdem die Personalressourcen der Vereine optimal eingesetzt und den Mitgliedern eine moderne und effiziente Vereinsorganisation geboten werden.

Um diese Ziele erfolgreich und für alle Vereinsmitglieder nutzbringend erreichen zu können, haben die unten aufgeführten Vereine an ihren jeweiligen Generalversammlungen einer Fusion und dem dafür verfassten Fusionsvertrag zugestimmt.

Der gegründete Verein *Turn- und Sportverein Mettauertal* stellt eine Fusion der folgenden Vereine dar:

Damenturnverein Wil gegründet 1964
Turnverein Wil gegründet 1928
Turnverein Hottwil gegründet 1922

#### Art. 1

# Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

#### 1.1 Name

Der Turn- und Sportverein Mettauertal, kurz TSV Mettauertal genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

### 1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist Mettauertal AG.

#### 1.3 Zweck

# Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

# 1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglemente er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

#### Art. 2

#### Vereinsstruktur

# 2.1 Riegen

Dem TSV Mettauertal können verschiedene selbständige und unselbständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören. Selbständige Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglemente des TSV Mettauertal nicht widersprechen.

# Art. 3

# Mitgliedschaft

# 3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner (ohne Stimmrecht)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

# 3.1.1 Mitturner

Alle Mitglieder sind gemäß Regelung des STV zu melden. Mitturner sind Personen, welche Interesse an den Aktivitäten des Vereins bekunden und eine Aktiv-Mitgliedschaft in Erwägung ziehen. Die Mitgliedschaft als Mitturner dauert üblicherweise ein Jahr. Mitturner haben kein Stimmrecht, können aber den Versammlungen beiwohnen und haben in sportlicher Beziehung die Pflichten und Rechte der Aktivmitglieder.

# 3.1.2 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und sich als Mitturner bewährt hat.

Mindestalter ist das 17. Altersjahr.

# 3.1.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV. Ein Ehrenmitglied geniesst alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

### 3.1.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im Speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

# 3.2 Riegen / Sektionen

Dem Verein gehören folgende Riegen an: Herren, Damen, Knaben, Mädchen und MuKi. Diese verwalten sich nicht selber und sind somit direkt dem Vorstand bzw. der GV unterstellt.

Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der GV gebildet werden. Diese sind auch bei einer selbstständigen Verwaltung dem Vorstand und der GV unterstellt.

# 3.3 Eintritt / Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV. Entscheidend ist das absolute Mehr.

#### 3.4 Austritt

Der ordentliche Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) erfolgt auf die nächste GV. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Austretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

# 3.5 Streichung / Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins verletzen oder sich der Mitgliedschaft des Vereins als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV gestrichen oder ausgeschlossen werden. Entscheidend ist eine 2/3Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die betroffenen Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

# Art. 4 Rechte und Pflichten

# **4.1 Statuten** Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

#### 4.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder und Mitturner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

# 4.3 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

# 4.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag am Anfang des Vereinsjahres zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit. Die GV kann darüber befinden, weiteren Mitgliedern mit bestimmten Chargen die Beitragspflicht zu erlassen.

Den Mitgliedern, die eine Erstausbildung absolvieren (aber maximal bis zum 21. Altersjahr) kann die GV eine Reduktion des festgelegten Beitrages erlassen.

# 4.5 Versicherungspflicht

Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Mitglieder sind gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert.

Die Prämien richten sich nach den Vorschriften der SVK-STV.

#### 4.6 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

#### 4.7 Archiv

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw. sind im Vereinsarchiv aufzubewahren. Für die Ablage der Vereinsdokumente sind der Präsident und der Aktuar verantwortlich.

#### Art. 5 Organisation und Leitung

#### 5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung / Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsrevisoren
- Allfällige weitere Kommissionen

### 5.2 Generalversammlung

Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und hat insbesondere folgende Traktanden zu behandeln:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Beschlussfassung über die Jahresberichte des Präsidiums (und eventuell der technischen Kommission)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budget
- Mutationen (Aufnahme, Austritte von Mitgliedern)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälligen weiteren Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Ehrungen
- Anträge
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

# 5.2.1 Einladung zur GV

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

# 5.2.2 Anträge

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

### 5.2.3 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

5.2.4 Ausserordentliche GV Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

# 5.2.5 Abstimmung / Beschlussfassung

Wenn keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmen das geheime Verfahren beschliesst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

# gen

5.2.6 Wahlen / Abstimmun- Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

# 5.3 Turnstand / Vereinsversammlung

Eine Vereinsversammlung bzw. ein Turnstand wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

### 5.4 Vorstand

Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für 3 Jahre. Mögliche Vorstandsämter sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technische Leitung Aktive
- Technische Leitung Jugend

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden, muss aber aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen (inkl. Präsident) und sollte wenn möglich eine ungerade Anzahl Mitalieder aufweisen.

# 5.4.1 Einberufung

Der Vorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

# 5.4.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

# 5.4.3 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder sein Vertreter zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

#### 5.4.4 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen, sorgt für die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse und erstattet der GV einen Jahresbericht. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und den anderen Ortsvereinen.

# 5.4.5 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn im Übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

#### 5.4.6 Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und besorgt den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget.

#### 5.4.7 Aktuar

Der Aktuar erledigt die gesamte Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen. Ausserdem ist er für das Führen des Mitgliederverzeichnisses verantwortlich.

# 5.5 Technische Kommission

Die technische Kommission (TK) wird von der technischen Leitung Aktive geführt, welche im Vorstand vertreten ist. Der TK gehören sämtliche Leiter der einzelnen Riegen an. Sie ist für die Koordination und Leitung des Turnbetriebs und der sportlichen Betätigungen der einzelnen Riegen zuständig.

# 5.5.1 Technische Leitung Aktive

Dem technischen Leiter Aktive obliegt die Koordination bezüglich Leitung der Turnstunden der Aktiven. Er überwacht die gesamte turnerische Tätigkeit des Vereins und vertritt die technische Kommission im Vorstand. Ihm unterstellt ist die technische Leitung der Damen- und Herren- sowie weiterer Riegen.

# 5.5.2 Technische Leitung Jugend

Dem technischen Leiter Jugend obliegt die Koordination bezüglich Leitung der Turnstunden der Jugend. Ihm unterstellt ist die technische Leitung der Knaben-, Mädchen- und MuKi- Riegen.

# 5.6 Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren für 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

#### 5.7 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

#### Art. 6

# Finanzen (Kassawesen)

#### 6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Spenden und Schenkungen
- Erträgen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

# 6.2 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabonnemente
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiterentschädigungen (ev. Vorstandsentschädigungen)
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche (evtl. Startgelder)
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Abwarts- Entschädigung)
- alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben.
- zusätzliche finanzielle Unterstützung der Riegen soweit in einer separaten Abmachung festgelegt.

#### 6.3 Vorstandskredit

Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

# 6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### 6.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

# 6.6 Vereinsvermögen

Austretende, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einbezahlte Beiträge.

# 6.7 Geldanlagen

Das Vereinsvermögen ist sicher und nur in guten schweizerischen Vermögenswerten anzulegen. Der Vorstand entscheidet wo die Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder anzulegen sind.

# Art. 7

# **Ethik**

#### 7.1 Fairness

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

#### 7.2 EthikCharta

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet\*innen, Coaches, Betreuer\*innen, Leiter\*innen, und Funktionär\*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinar-kammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

#### Art. 8

# **Datenschutz**

#### 8.1 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name aller Mitglieder sowie Adresse und Kontaktdaten von Vorstandsmitgliedern können auf der Website veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungender schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### Art. 9

# Schlussbestimmungen

# 9.1 Auflösung / Fusion

Für die Auflösung oder Fusion des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 aller an der GV anwesenden Mitglieder notwendig.

# 9.2 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem hiesigen Gemeinderat treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchs für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. 9.3 Revision der Statuten Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statu-

ten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden

Mitglieder beschlossen werden.

9.4 Streitfälle Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festge-

> legt sind, gelten sinngemäss die Statuten des KTVF, ATV oder STV, deren Statuten und Reglemente sich der TSV Mettauertal

unterstellt.

und Inkrafttreten

9.5 Frühere Bestimmungen Die vorliegenden Statuten ersetzten die Statuten von 2015. Sie wurden von KTVF Fricktal genehmigt. Sie treten mit Genehmigung der ordentlichen Generalversammlung des TSV

Mettauertal vom 12. Januar 2024 in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung: Im Namen des TSV Mettauertal

Mettauertal, 12. Januar 2024 Der Präsident: Die Aktuarin:

> Michel Senn Larissa Weiss

Genehmigt durch den Kreisvorstand: Kreisturnverband Fricktal

Frick, 06. März 2024 Die Präsidentin: Die Administratorin:

> Aline Schmid Mirjam Maurer